

Richtlinien für die Frühbetreuung an der Grundschule Gutberg Saarwellingen

An der Grundschule Gutberg Saarwellingen wird den Schülerinnen und Schülern eine verlässliche Grundschule vor und nach dem Unterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit (durch das Lehrerkollegium) und das Betreuungsangebot (durch den Schulträger) eine feste Betreuungszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr gewährleistet. Die hier aufgeführten Richtlinien betreffen den Zeitraum der Frühbetreuung (7:00 – 7:45 Uhr) vor Unterrichtsbeginn.

§ 1 Aufnahmegrundsätze

- (1) In der Frühbetreuung werden Kinder ab der 1. bis zur 4. Klasse der Grundschule Gutberg Saarwellingen aufgenommen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist die Unterzeichnung und rechtzeitige Rückgabe (zwei Wochen nach Schuljahresbeginn) der Anmeldeformulare. Aktuell stehen maximal 25 Betreuungsplätze zur Verfügung. Eine Aufnahme erfolgt, soweit genügend Plätze vorhanden sind.
Gehen mehrere Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, haben zunächst schulpflichte Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter und Väter Vorrang. Alsdann werden Kinder aufgenommen, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung gilt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- (2) Abmeldung während des laufenden Jahres sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug aus der Gemeinde, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit etc.) möglich.

§ 3 Betreuungszeiten und Ferien

- (1) Die Frühbetreuung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7:00 – 7:45 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der FGTS geöffnet. Die aktuellen Schließtage können auf der Homepage eingesehen werden.
- (2) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten, aus denen die Kinder frei auswählen und selbst entscheiden, wie sie die Zeit bis zum Unterrichtsbeginn verbringen möchten. In der Betreuungszeit werden keine unterrichtsergänzenden Angebote durchgeführt.
- (3) In den Zeiten der Ferienbetreuung wird vom Betreuungspersonal ein Frühstück angeboten, dass mit der Ferienbetreuung separat zu zahlen ist.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Das monatliche Entgelt in Höhe von 10,- € wird im Voraus zum Monatsersten fällig. Es ist auch während der Ferien- oder Fehlzeiten voll zu bezahlen. Der Monat August ist beitragsfrei.

Richtlinien für die Frühbetreuung an der Grundschule Gutberg Saarwellingen

- (2) Erfolgt eine Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt als Schuljahresbeginn aus einer Notsituation heraus, so ist ab der ersten Monatshälfte ein ganzer Monatsbetrag fällig; in der zweiten Monatshälfte ist lediglich ein halber Monatsbetrag zu entrichten.

§ 5 Informationspflicht der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über Besonderheiten der Kinder (wie zum Beispiel Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten, Medikamenteneinnahme unter anderem) umfassend zu informieren.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten (Namen, Anschrift, Telefonnummer, etc.) sind dem Betreuungspersonal unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Das Betreuungspersonal ist während der Betreuungszeit für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume.
- (2) Die Kinder werden nach Betreuungsende der Aufsicht des Lehrpersonals übergeben.
- (3) Die Kinder sind an Schultagen gegen Unfall versichert. Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kleidungsstücken und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Für Schäden, die ein Kind einem anderen zufügt, haften die Eltern.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder, die krank sind, sollten bitte telefonisch von der Betreuung abgemeldet werden. Eine Entschuldigung in der Grundschule allein reicht nicht aus.
- (2) Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, und ähnliches) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe, Milben, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden.
Der Besuch in der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf bzw. in der Ferienbetreuung nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal und ggf. der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (3) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Betreuung, werden die Eltern sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

Die Frühbetreuungsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.